## Gemeinde Bondorf Kreis Böblingen

# Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 12.11.2015, zuletzt geändert am 10.11.2022 beschlossen:

## **§ 1**

Die Anlage zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) – Gebührenverzeichnis – wird wie folgt geändert:

1.1 1.2 1.2.1 1.2.2 1.3	Verwaltungsgebühren Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern im Einzelfall Dauerzulassung Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	30,00 € 30,00 € 200,00 € 30,00 €
<b>2.</b> 2.1 2.1.1	Benutzungsgebühren Gebühren für die Bestattung in einem Einzelwahlgrab, einem Reihengrab, einem Rasenreihengrab und die Erstbestattung in einem	
2.1.2	doppelbreiten Wahlgrab Erstbestattung in einem doppeltiefen Wahlgrab* sowie Zweitbestattungen in einem doppelbreiten /	500,00€
2.1.3 2.1.4 2.1.5 2.1.6 2.1.7	doppeltiefen Wahlgrab in einem Urnenwahlgrab Erde in einem Urnenwahlgrab Nische in einem Kindergrab in einem Urnenwahl-Baumgrab Zuschlag zu den Gebühren nach 2.1.1 bis 2.1.6 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen - Erdbestattungen - Urnenbestattung in einem Urnenwahlgrab Erde/Baum	750,00 € 250,00 € 200,00 € 400,00 € 250,00 €
	- Urnenbestattung in einem Urnenwahlgrab Nische <u>Grabnutzungsgebühren</u> <u>Reihengräber</u> Einzelgrab / Einzelwahlgrab / Rasenreihengrab	130,00 € 2.150,00 €
2.2.1.2 2.2.2 2.2.2.1 2.2.2.2	Kindergrab  Wahlgräber  Wahlgrab doppelbreit Wahlgrab doppeltief*  Urnenwahlgrab Erde	630,00 € 3.930,00 € 2.670,00 € 1.100,00 €
2.2.2.4 2.2.2.5	Urnenwahlgrab Nische Urnenwahl-Baumgrab Verlängerung von Nutzungsrechten nach § 12 Abs. 6 Friedhofssatz	1.020,00 € 930,00 €

Die Gebühren 2.2.2.1 bis 2.2.2.5 werden anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur gesamten Nutzungsperiode berechnet. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt. Angefangene Monate werden voll berechnet.

#### 2.3 Pflegegebühren

2.3.1	für ein Rasenreihengrab	1.800,00 €
2.3.2	für ein Urnenwahl-Baumgrab	225,00 €

#### für ein Urnenwahl-Baumgrab 2.3.2

Die Gebühren nach 2.3.2 werden bei einer Verlängerung von Nutzungsrechten anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur gesamten Nutzungsdauer berechnet. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt. Angefangene Monate werden voll

berechnet.

#### 2.4 Sonstige Grabausstattung

Abdeckplatte Urnennische	150,00 €
Namenstafel Urnenwahl-Baumgrab	85,00 €
(ohne Beschriftung und Montage)	•
(cime 2 cosiminally and include)	
Gebühren für die Aussegnungshalle	
Benutzung der Aussegnungshalle	300,00 €
Benutzung des Aufbahrungsraums	•
bis zu einer Benutzung von 5 Stunden	110,00 €
	Namenstafel Urnenwahl-Baumgrab (ohne Beschriftung und Montage)  Gebühren für die Aussegnungshalle Benutzung der Aussegnungshalle Benutzung des Aufbahrungsraums

#### 2.6 Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen wird der entstandene Sach- und Personalaufwand berechnet.

300,00€

#### 3. Kostenersatz für das Abräumen von Gräbern

2.5.2.2 bei einer Benutzung von mehr als 5 Stunden

3.1	Reihengrab / Rasenreihengrab	180,00 €
3.2	Kindergrab	60,00 €
3.3	Doppelwahlgrab	210,00 €
3.4	Urnengrab	90,00 €

#### 4. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Ausgefertigt! Bondorf, den 22.03.2024

Bernd Dürr Bürgermeister

<sup>\*</sup>Angebot musste mangels freier Flächen im Jahr 2007 eingestellt werden; vgl. GR-Beschluss vom 15.11.2007.

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Bondorf geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.